

1. NOV. 30

Buchbinder-Zeitung

Organ des Verbandes der Buchbinder und Papierverarbeiter

Nummer 45	Erscheint Sonntags. Zeitspreis vierteljährlich 1,50 M. Nur Postbesug. Zustellung bei allen Postanstalten.	Berlin, den 2. November 1930	Geschäftsstelle: Berlin G2, Feuer Markt 8-12 IV. Fernruf: Berlin E 2, Aufseegraben 1129. Anzeigen werden nicht aufgenommen.	46. Jahrgang
-----------	---	------------------------------	---	--------------

Der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen dem „Api“-Reichsmanteltarif wieder beigetreten.

In Nr. 25 unserer „Buchbinder-Zeitung“ vom 15. Juni berichteten wir, daß der „Api“-Mantelvertrag mit den beiden Fachgruppen des „Api“ (Geschäftsbücherfabrikation und Briefumschlagfabrikation) nach einigen Änderungen verlängert worden war und daß die Vertreter des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen, die an den Verhandlungen mitgewirkt hatten, ihre Unterschrift ablehnten mit der Motivierung, daß der Mantelvertrag in der bisherigen Form für die Mitglieder des Bundes untragbar geworden wäre. Sie verwiesen dabei darauf, daß die Bestimmungen über die Feiertagsbezahlung und des Urlaubswesens angesichts der wirtschaftlichen Not für die Kleinbetriebe nicht mehr zu erfüllen seien.

In den darauffolgenden Wochen haben dann zwischen Vertretern unseres Verbandes und solchen des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen wiederholt Verhandlungen stattgefunden, ohne daß es dabei zu einem positiven Ergebnis gekommen wäre. Wie in Nr. 38 unserer Zeitung vom 14. September berichtet wurde, war lediglich eine Vereinbarung zustande gekommen, daß der bis zum 31. August 1930 in Kraft gewesene Reichsmantelvertrag bis zum 15. Oktober 1930 unverändert weiter Gültigkeit haben sollte. Um jedoch eine endgültige Regelung zu finden, sollte noch einmal in größerem Kreise eine eingehende Beratung aller in Betracht kommenden Momente herbeigeführt werden.

Diese Verhandlungen fanden am 16. Oktober in Dresden statt. Der Vorstand des Bundes hatte hierzu den Entwurf eines sogenannten Handwerkervertrages eingereicht. Dieser Entwurf entsprach im allgemeinen dem Inhalt des seitherigen „Api“-Mantelvertrages, doch mit der Einschränkung, daß Ferien nicht mehr gewährt werden und daß auch eine Bezahlung der gesetzlichen Feiertage nicht mehr erfolgen sollte. Die Vertreter des Bundes schilderten die Lage ihrer zahlreichen Mitglieder, soweit sie als Kleinmeister in Betracht kommen, sehr schwarz. Sie verwiesen insbesondere darauf, daß durch die große Notlage bzw. durch die teilweise Ausschaltung des früheren Mittelstandes die Aufträge der Kleinmeister auf ein Minimum zurückgegangen seien. Auch der Umstand, daß Staats- und Kommunalbehörden mehr und mehr dazu übergehen, ihre Arbeiten in eigener Regie her-

zustellen, daß weiter heute in allen möglichen Gefängnissen Arbeiten hergestellt werden, die sonst den Kleinmeistern überlassen waren, hat dazu beigetragen, daß sich die Notlage des Handwerks bis zur Unerträglichkeit gesteigert habe. Aus allen diesen Gründen müsse ein Tarifvertrag geschaffen werden, der diesen Verhältnissen Rechnung trüge.

Von unseren Vertretern wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß es für unsere Organisation unmöglich ist, den schon bestehenden Reichstarifverträgen für das Buchbindergewerbe einen neuen hinzuzufügen. Auf unserer Seite sei das berechtigte Bestreben nach Konzentration auf tariflichem Gebiet, und darum sei die Schaffung eines weiteren Vertrages unmöglich. In vielstündigen Plenar- und Kommissionsverhandlungen wurden alle Möglichkeiten erörtert, um zu einem für beide Teile tragbaren Ergebnis zu kommen. Eine Reihe sehr triftiger Gründe gab unseren Vertretern Veranlassung, der Gegenseite zu empfehlen, sich einem der bestehenden Mantelverträge wieder anzuschließen. Nach schier endlosem Hin und Her gelang es endlich, die Vertreter des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen von ihrem Verlangen nach einem sogenannten Handwerkstarif abzubringen. In später Nachtstunde kam es zu nachstehender

Vereinbarung:

Zwischen dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen einerseits und dem Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands sowie dem Graphischen Zentralverband andererseits wurde nachstehende Vereinbarung zum Manteltarif getroffen:

1. Der Bund deutscher Buchbinder-Innungen erkennt den Reichstarifvertrag für die vertragsschließenden Zweige der Papier verarbeitenden Industrie und verwandte Berufszweige („Api“-Tarif) vom 5. Juni 1930 als für seine Mitglieder verbindlich an.
2. Für handwerkliche Betriebe, die nicht mehr als fünf Personen (einschließlich Lehrlinge und Arbeiterinnen) fachlich beschäftigen und die ihrer ganzen technischen Einrichtung nach vorwiegend als Sortimentsbetriebe zu bezeichnen sind, gilt, soweit dieselben einem anderen Reichstarifvertrag nicht unterstehen, die Ziffer 27 in nachstehender Fassung:

Ortsklassenabstufung.

Der Prozentsatz des Spitzenlohnes der gelernten Arbeiter (Ziffer 22 f) beträgt in

Ortsklasse I	96	Proz.,
„ II	92	„
„ III	88	„
„ IV	84	„
„ V	80	„
„ VI	76	„

Aus den sich ergebenden Spitzenlöhnen werden die übrigen Lohnstufen der Ortsklasse nach den Ziffern 22 bis 25 errechnet.

Für diese handwerklichen Betriebe erhält Ziffer 22 f des „Api“-Tarifes folgenden Wortlaut:

- „Nach dem 4. Gehilfenjahr und über 24 Jahre alt.“
3. Der letzte Satz in der Ziffer 39: „Gehilfen erhalten nach zehnjähriger Berufstätigkeit als Gehilfen bereits nach einjähriger Betriebszugehörigkeit sechs Arbeitstage“

findet für die Betriebe des Bundes Deutscher Buchbinder-Innungen keine Anwendung.

4. Diese Ausnahmebestimmungen von Ziffer 22f, 27 und 39 des Tarifvertrages vom 5. Juni 1930 gelten nicht für Buchdruckereien, die Buchbinderpersonal beschäftigen, selbst wenn sie auch Mitglieder des Bundes sind. Sie gelten auch nicht für solche Betriebe, die zur Zeit dieses Vertragsabschlusses einem anderen Reichstarif für das Buchbindergewerbe unterstehen.

5. Obige Vereinbarung tritt am 1. November 1930 in Kraft, mit Ausnahme der Ziffer 27, die erst mit Ablauf des geltenden Lohnstarifes wirksam wird.

Dresden, den 16. Oktober 1930.

Bund Deutscher Buchbinder-Innungen
gez. Otto Richter.

Verband der Buchbinder und Papierverarbeiter Deutschlands
gez. W. Drehwald.

Graphischer Zentral-Verband
gez. Ad. Hornbach.

* * *

Damit ist nunmehr das Tarifvertragsverhältnis mit dem Bund Deutscher Buchbinder-Innungen wieder hergestellt. Praktisch bedeutet es, daß für die Kleinhandwerksbetriebe die zukünftige Regelung der Löhne eine etwas ungünstigere als für die Betriebe der Industrie sein wird. Dabei darf allerdings nicht verkannt werden, daß die Manteltarifbestimmungen über Ferien- und Feiertagsbezahlung in ihrer seitherigen Form auch unseren Mitgliedern in den Kleinbetrieben erhalten bleiben.

Die Gewerkschaften zur Wirtschaftskrise.

(Schluß.)

Nach dem Regierungsplan soll auch der Mieterschutz in den nächsten Jahren weiter gelockert werden und am 1. April 1936 ganz in Wegfall kommen. Auch hier hat die Regierung den Forderungen der Hausbesitzer glatt nachgegeben. Die Gewerkschaften haben sich in den letzten Jahren wiederholt für die Beibehaltung des Mieterschutzes ausgesprochen. Die sogenannte freie Wirtschaft im Wohnungswesen, wie sie jetzt wieder hergestellt werden soll, dürfte nichts anderes bedeuten als eine Diktatur der organisierten Hausbesitzer gegenüber der Mieterschaft, die rund 90 Proz. der deutschen Bevölkerung ausmacht. Bei dem Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage an Wohnungen und bei dem Zwang für jedermann, infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse sich mit seinen Ausgaben für die Wohnung einzuschränken, und weiter im Hinblick auf die Absicht, Löhne und Gehälter abzubauen, wird in den nächsten Jahren die Nachfrage nach kleinen Wohnungen besonders groß sein. Das muß automatisch zu einem erheblichen Anziehen der Miete für diese Wohnungen führen und davon würde die arbeitende Bevölkerung besonders hart betroffen werden. Es ist nicht einerlei, wie sich die Mietzinsbildung der nächsten Jahre gestaltet. Es ist notwendig, daß die Höhe der Miete und der Löhne in einem erträglichen Verhältnis zueinander bleiben. Das ist aber nur zu erreichen durch eine gesetzliche Bindung, wie sie zurzeit in den Mieterschutzgesetzen vorhanden ist, also wenn der Wohnungsinhaber vor ungerechtfertigter Mietersteigerung und vor willkürlicher Kündigung durch den Vermieter geschützt bleibt. Wie eine Neuregelung des Wohnungswesens trotz oder gerade wegen der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse, in denen wir uns befinden, auszugehen hat, haben die Gewerkschaften in ihren wiederholten Denkschriften und Eingaben an die Ministerien und Parlamente bereits in den Jahren 1926, 1928 und Ende 1929 zur Genüge dargelegt.

Von jeher sind die Gewerkschaften für eine Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten. Satten wir früher den Achtstundentag deshalb gefordert, weil wir dem Arbeiter ein menschenwürdiges Dasein verschaffen wollten, weil wir ihm einige Stunden zur freien Betätigung seiner körperlichen und geistigen Kräfte gewährleisten wollten, so haben wir die 44-Stunden-Woche in Stockholm auf dem Internationalen Gewerkschaftskongress aus wirtschaftlichen Gründen gefordert. Die Rationalisierung hat der Wirtschaft ungeheure Ersparnisse an Arbeitskraft gebracht, Ersparnisse, die sich auf der anderen Seite in einer Ueberfüllung des Arbeitsmarktes bemerkbar machten. Der Produktionsapparat ist in gewaltigem Ausmaß vergrößert und die Absatzmöglichkeiten sind nicht entfernt so stark gewachsen, weil die Kaufkraft der breiten Massen hinter der Vermehrung der Produktion zurückbleibt. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß in der nächsten Zeit der Produktionsapparat voll ausgenutzt und damit die Arbeiterkraft voll beschäftigt wird. Selbst in Amerika, dessen wirtschaftliche Lage unvergleichlich besser ist als die unsrige, gewinnt seit dem Beginn der dortigen Depression die Forderung „Fünftagewoche“ mit dem „Fünftundentag“ an Boden.

Nun hatten wir uns freilich die Durchführung einer Arbeitszeitverkürzung für die Zeit eines Aufblühens der Wirtschaft vorgestellt. Jetzt aber werden wir dazu gedrängt, uns mit der gleichen Frage für die Zeit einer Wirtschaftskrise zu beschäftigen. Was die Frucht wachsender wirtschaftlicher Betätigung sein soll, wird nunmehr zu einer bitteren Notmaßnahme. Wir haben rund 3 Millionen Arbeitslose, und wir wissen nicht, wie groß die Zahl derer sein wird, die in den nächsten Monaten noch arbeitslos werden. Heute weiß selbst der Arbeiter im Betrieb nicht, ob er morgen noch Beschäftigung findet. Auch für ihn hat daher die Frage einer Arbeitszeitverkürzung Bedeutung. Eine solche Verkürzung bedeutet eine Art Selbstversicherung der Arbeiterkraft gegen weitere Entlassungen und darüber hinaus einen Akt der Solidarität gegenüber den Arbeitslosen, denen da-

durch die Möglichkeit geboten wird, früher in den Produktionsprozess wieder eingereiht zu werden, als sie es nach der bisherigen normalen Arbeitsdauer erwarten könnten.

Es ist weiter der Einwand erhoben worden, daß die Verkürzung der Arbeitszeit durch Intensivierung der Arbeit, also durch verstärktes Arbeitstempo der Arbeiter im Betrieb, wettgemacht würde. Demgegenüber darf auf die bisher geübte Selbstdisziplin der Arbeiter verwiesen werden und darauf, daß eine starke Arbeitszeitverkürzung durch schnelleres Arbeitstempo doch nicht vollständig ausgeglichen werden kann.

Man hat auch das Kaufkraftargument angeführt, aber dabei doch wohl übersehen, daß die Gesamtkaufkraft nicht geschmälert wird, sondern nur eine Verschiebung der Kaufkraft stattfindet, und daß auch die Art der Kaufkraft insofern nicht verändert wird, als der bisher Arbeitslose voraussichtlich nicht in erster Linie seine Ernährung verbessern wird, sondern zuerst an einen Ersatz für seine abgetragene Kleidung denken muß.

Wir können freilich nicht darauf bauen, daß die Unternehmer — von Ausnahmen abgesehen — sich für den Gedanken einer Arbeitszeitverkürzung begeistern werden. Was sie fordern, ist eine Verkürzung der Stundenlöhne, die ihnen eine Verbilligung der Produktionskosten gewährleistet, nicht aber eine Verkürzung der Wochenlöhne auf dem Wege der Arbeitszeitverkürzung. Nun müssen wir — besonders nach dem Schiedsspruch in der Berliner Metallindustrie — vorsichtshalber mit der Möglichkeit rechnen, daß der Druck auf die Löhne so stark wird, daß er nicht immer abgewehrt werden kann. Ist es in dem Fall nicht besser, eine Lohnverkürzung in der von uns für richtig befundenen und für die Arbeiterkraft vorteilhafteren Weise vorzunehmen, als mit anzusehen, daß die Unternehmer eine Lohnverkürzung in ihrem Sinne durchsetzen? Bedenken wir doch ferner, daß das Schlagwort der Arbeitszeitverkürzung bereits in der bürgerlichen Presse seit Wochen diskutiert wird. Müßten wir nicht unsererseits dazu Stellung nehmen? Wir müssen es um so mehr, als ja die Arbeitszeitverkürzung, wie jeder unserer Verbandsvertreter aus seiner Versammlungstätigkeit bezeugen kann, schon jahrelang und immer dringlicher von unseren Mitgliedern gefordert wird. Man ist ja in einzelnen Betrieben sogar dazu übergegangen, das in der Praxis durchzuführen, was wir nunmehr von der Gesetzgebung fordern. Im Bergbau sind zahlreiche Feiertage eingelegt. Die Berliner Metallarbeiter haben ihrerseits die Kürzung der Arbeitszeit vorgeschlagen. In den Eisenbahnerwerkstätten, bei der Berliner Verkehrs-Gesellschaft, im Leunawert und kürzlich bei einer Hamburger Deilmühle sind bereits derartige Vereinbarungen zwischen Betriebsleitung und Gewerkschaften getroffen worden.

Gegen die Ueberarbeit haben wir bisher wenig genug erreicht. Vor einigen Wochen hat die „Gewerkschafts-Zeitung“ eine Auffstellung des Gesamt-Verbandes über die Arbeitszeit in den Fachgruppen „Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke, Gesundheitswesen, Gärtnereien usw.“ gebracht, und mit schmerzlichem Bedauern haben wir festgestellt, daß die tatsächliche Arbeitszeit auch jetzt noch teilweise recht erheblich über der normalen Arbeitszeit liegt. Die letzte Nummer der „Gewerkschafts-Zeitung“ brachte einen ähnlichen Bericht aus den Eisenbahnerwerkstätten. Nicht anders liegt es zweifellos bei vielen anderen Verbänden, wie ja auch frühere Erhebungen des ADGB. ergeben haben. Es ist uns bisher aus eigener Kraft nicht gelungen, diese ungesunden Zustände zu beseitigen. Deshalb fordern wir jetzt die gesetzliche Beschränkung der Ueberstunden auf die dringlichsten Ausnahmefälle und weiter, daß für jede Ueberstunde ein Sonderbeitrag in Höhe des Stundenlohnes zur Unterstützung der Arbeitslosen vom Unternehmer gezahlt werden soll.

Nach den letzten Ausweisungen sind allein in der Reichsverwaltung 51 600 Ruhegehaltsempfänger mit einer Gesamtpensionslast von 200 Millionen Mark jährlich. Davon entfallen 36 000 Pensionen auf ehe-

malige Reichswehrangehörige mit einem Gesamtpensionsbetrag von 140 Millionen Mark. Dazu treten weitere 4500 Wartegeldepfänger mit jährlich 18 Millionen Mark Pensionslast. Die Reichsbahn zahlt 116 000 Ruhegehaltsempfänger und 21 000 Wartegeldepfänger mit zusammen 360 Millionen Mark an Pensionen. Ueber die Zahl der Pensions- und Wartegeldepfänger bei der Reichspost, die sehr zahlreich sind, sind im Augenblick positive Angaben nicht erhältlich. Ebenso sind positive Zahlen über die Pensions- und Wartegeldepfänger in den Ländern und Gemeinden im Augenblick nicht erhältlich. Nach einer Zusammenstellung von Rinner (im Freien Wort 1930, Heft 33) sind für Pensionen und Wartegeldepfänger insgesamt im Deutschen Reich mit etwa 1,9 Milliarden Mark zu rechnen.

Die große Mehrzahl der hiernach auf etwa 750 000 zu berechnenden Zahl der Empfänger kann von den Pensionen usw. gut leben, ohne daneben noch beruflich tätig sein zu müssen, und anderen, die nur auf ihren Arbeitsverdienst angewiesen sind, den Arbeitsplatz wegzunehmen. Wir verlangen deshalb, daß diese hunderttausende Pensionsempfänger ihre Arbeitsplätze räumen, wogu sie sich von selbst entschließen werden, wenn ihnen der Arbeitsverdienst auf ihre Bezüge angerechnet wird.

Und nun ein Wort zu den Notverordnungen, soweit es sich um ihren sozialpolitischen Inhalt handelt: Den Abbau der Arbeitslosen- und Krankenversicherung, wie er durch die Notverordnung des Reichspräsidenten gegen unseren Widerstand durchgeführt worden ist, lehnen wir auch heute noch ab. Wir sind der Ueberzeugung, daß auf dem Wege über die Kürzung der sozialen Leistungen weder der Arbeitslosigkeit entgegenwirkt werden kann, noch die Finanzen des Reiches saniert werden können. Nur die weitere Verbilligung und Vereinfachung der Arbeitslosen kann die Folge dieser Maßnahmen sein. Wir müssen darum fordern, daß an Stelle dieser Reform die ordentliche Gesetzgebung tritt und daß der Reichstag eine grundsätzliche Revision der zum Teil sozial völlig ungerechten Bestimmungen der Notverordnung im Sinne unserer Forderungen vornimmt.

Eines der dringendsten Probleme ist die Neuregelung der Versorgung der immer zahlreicher werdenden langfristig Erwerbslosen, die keine Ansprüche mehr an die Arbeitslosenversicherung haben. Die Krisenunterstützung wird ihrer Aufgabe heute nur noch in geringem Umfang gerecht. Neben 472 000 Krisenunterstützten zählen die Gemeinden zurzeit etwa 550 000 unterstützte Wohlfahrtserwerbslose. Ohne beträchtliche Ausdehnung der Krisenunterstützung muß sich das Verhältnis immer mehr zuungunsten der Gemeinden verschieben. Dieser Belastung sind jedoch die Gemeinden auf die Dauer nicht gewachsen. Zahlreiche Gemeinden haben bereits ihr Unvermögen erklärt, während in anderen Gemeinden nur ganz geringfügige Unterstüßungen (Familienväter erhalten 4 bis 5 M. wöchentlich) gewährt werden.

Die Krisenunterstützung muß grundsätzlich auf alle Berufe und für die ganze Dauer der Arbeitslosigkeit ausgedehnt werden. Der neue Berordnungsentwurf des RMW. sieht zwar grundsätzlich die Einbeziehung aller Berufsgruppen mit Ausnahme der Landwirtschaft und der häuslichen Dienste und die Ausnahme der Arbeitslosen unter 21 Jahren vor. Diese letztere Einschränkung muß bei der großen Zahl der erwerbslosen Jugendlichen als sehr gefährlich erscheinen. Völlig unmöglich sind aber die vorgeschlagenen radikalen Kürzungen der Leistungen. Es sollen die Unterstüßungssätze um mehrere Lohngruppen herabgesetzt werden und außerdem soll eine Bedürftigkeitsprüfung eingeführt werden, die selbst bei einer Armenfürsorge als drakonisch empfunden werden müßte. Jedes Lohnneinkommen in der Familie wird bis auf einen Betrag von 15 M. wöchentlich auf die Unterstüßung voll angerechnet. So würde z. B. künftig, wenn in einem gemeinsamen Haushalt, in dem außer den Eltern ein erwachsener Sohn und fünf unverfögte Kinder leben, der arbeitslose Vater nur noch 1,45 M. Unterstüßung wöchentlich erhalten, wenn der erwachsene Sohn ein Lohnneinkommen von 35 M. wöchentlich hätte.

Außerdem wird die Höchstdauer der Krisenunterstützung von 39 auf 32 Wochen herabgesetzt. Arbeits-

lose, die infolge nur vorübergehender Beschäftigung keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben haben, und die bisher Krisenunterstützung erhalten konnten, wenn sie in den letzten 52 Wochen 13 Wochen gearbeitet hatten, sollen nun völlig aus der Krisenunterstützung ausscheiden. Die Belastung der ohnehin zusammenbrechenden Gemeinden wird dadurch in Zukunft noch erheblich größer sein.

In dieser Zeit schwerster Wirtschaftsnot wird die Belastung, die dem deutschen Volke aus den Reparationsverpflichtungen erwächst, um so nachhaltiger empfunden. Wir haben niemals ein Hehl daraus gemacht, daß es uns zweifelhaft erscheint, ob die deutsche Wirtschaft die Reparationsbelastung auf die Dauer tragen könne. Wir haben immer wieder betont, daß die Voraussetzung für eine reibungslose Durchführung der uns auferlegten Zahlungsverpflichtungen darin bestehen müsse, daß uns die ausländischen Märkte für den Absatz unserer Industrieprodukte offenstehen. Wir haben ebenso wie die Sachverständigen des Young-Planes darauf hingewiesen, daß der Young-Plan nicht nur auf wirtschaftlichen Erwägungen aufgebaut sei, sondern politischen Rücksichten weitest gehend Rechnung trage. Wir sind trotzdem für die Annahme dieses Planes eingetreten, nicht weil wir die durch ihn auferlegten Lasten als gering erachteten, sondern weil er im Vergleich zu dem bisher geltenden Dawes-Plan zweifellos eine Entlastung bedeutet, eine Entlastung, die von Sachverständigen auf 20 bis 25 Proz. geschätzt worden ist. Diese Entlastung ist aber wegen der augenblicklichen Wirtschaftskrise nicht fühlbar in Erscheinung getreten. Wir müssen sogar sagen: Infolge des Wachstums dieser Krise, infolge der sich mehrenden Arbeitslosigkeit ist das Volkseinkommen erheblich zurückgegangen, so daß die Reparationsverpflichtungen uns vergleichsweise viel härter treffen als in den Zeiten guter Konjunktur.

Dazu kommt noch ein anderes. Seit einiger Zeit machen Finanzsachverständige darauf aufmerksam, daß der Wert des Goldes, sei es infolge abnehmender Goldproduktion, sei es infolge größerer Nachfrage, im Steigen begriffen ist. Wenn diese Tendenz, die sich seit einiger Zeit bemerkbar macht, anhalten sollte, dann würde dies bedeuten, daß wir in den nächsten Jahren viel mehr bezahlen müßten, als nach dem Young-Plan vorgesehen ist. Denn um die nötigen Devisen zu erhalten, müßten wir viel mehr Fertigwaren ausführen als bisher. Eine derartige Mehrzahlung ist aber unmöglich, da erstens die Weltkaufkraft in ständiger Senke begriffen ist und damit unsere Absatzmöglichkeiten sich verringern, und daß zweitens die Tendenz aller Staaten, sich gegen ausländische Einfuhr abzusperren, im Steigen ist und damit eine weitere Erschwerung unseres Exports erfolgen muß. Gerade die Vereinigten Staaten von Amerika, denen letzten Endes die Reparationszahlungen zufließen, haben sich neuerdings durch gewaltige Zollmauern gegen die Einfuhr ausländischer Waren abgeschlossen.

Sehen wir uns die Ziffern der Außenhandelsstatistiken für die letzten Monate an. Gegenüber dem Vorjahre ist der Export an Fertigwaren um über 10 Proz. gesunken. Wir stehen also vor der Frage: Wie können die Reparationsverpflichtungen in der nächsten Zeit überhaupt bezahlt werden, und wie können sie bezahlt werden, ohne daß die Arbeiterschaft durch Schmälerung oder gar Abbau der sozialen Erwerbschaften besonders belastet wird? Die Revision des Young-Planes ist also eines der brennendsten weltpolitischen Probleme geworden.

So schwer die Zeit ist, in der wir heute zusammengetreten sind, ebenso schwer lastet auch die Verantwortung auf uns allen für die Beschlüsse, die wir jetzt gemeinsam entscheiden und beraten wollen. Möge niemand mit seiner Meinung zurückhalten und jeder mit gutem Rat und im Bewußtsein seiner Verantwortung dazu beitragen, daß wir zu guten und richtigen Beschlüssen kommen.

In der eingehenden Aussprache, die sich an das Referat von Seipart angeschlossen, wurde mit aller Entschiedenheit betont, daß der Ausgang der Wahlen vom 14. September die Aktionskraft der Gewerkschaften auf ihrem eigentlichen Tätigkeitsfeld in keine Weise geschwächt habe. Nicht dieses Wahlergebnis, sondern die schwere Wirtschaftskrise, die schon seit über einem Jahr auf Deutschland lastet,

erschwert es ihnen, dem Unternehmertum und der unter seinem Einfluß stehenden Regierung mit dem äußersten Nachdruck entgegenzutreten.

Der Gemeindeanteil an den Steuer-aufkommen ist im Verhältnis zu den Anteilen von Reich und Ländern gesunken. An Hand von Beispielen wurde gezeigt, wie ungünstig sich durch die starke finanzielle Belastung der Gemeinden die Behinderung der Kreditbeschaffung auf ihre Finanzgebarung auswirkt. Es wurde daher entschieden die Möglichkeit einer großzügigen Kreditbeschaffung für die Gemeinden gefordert.

Ohne Zweifel ist es auch notwendig, die Frage der übermäßig hohen Gehälter aufzugreifen und für eine Höchstgrenze der Pensionen von 12 000 Mt. einzutreten. Wenn die Gehaltsstürzung schon nicht vermieden werden könne, so müsse nach Möglichkeit ihre progressive Staffelung erreicht und vor allem eine Erhöhung der Freigrenze von 1500 auf 2000 Mt. durchgeführt werden.

Das Programm des Reichsarbeitsministeriums zur Wohnungswirtschaft wurde einer scharfen Kritik unterzogen. Es bedeutet eine Verminderung der Arbeitslosigkeit und ist für die Bauarbeiter doppelt belastend. Es ist kaum anzunehmen, daß die Steuerentlastung, für deren Durchführung die Reichsregierung die 400 Millionen aus dem Aufkommen der Hauszinssteuer verwenden will, sich praktisch in einer Steigerung der Unternehmerinitiative auswirkt. Vielmehr ist zu befürchten, daß die Arbeitslosigkeit wächst, wenn dieses Programm durchgeführt wird. Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln können in den kommenden Jahren bis 1936 vielleicht 600 000 Wohnungen gebaut werden, denen ein Bedarf von etwa 1 1/2 Millionen Wohnungen bis zum Ablauf der Hauszinssteuer gegenübersteht. Es könne keine Rede davon sein, daß der freie Wohnungsmarkt mehr als höchstens 25 000 Wohnungen jährlich finanzieren könne. Das Wohnungsbauprogramm dürfe nicht beschnitten, seine Durchführung nicht behindert, es müsse vielmehr dafür gesorgt werden, den ausländischen Kapitalmarkt für den Wohnungsbau mit zu erschließen.

Von verschiedenen Rednern wurde gefordert, daß der Bundesausschuß sich mit aller Energie gegen den Abbau der Löhne, namentlich gegen den Schiedsspruch in der Berliner Metallindustrie wende. Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß es sich bei dem Vorgehen der Metallindustrie nicht um eine Sache handle, die nur die Metallarbeiter angehe, denn die Lohnkürzung der Metallarbeiter würde nur das Signal sein für eine Kampagne, die sich gegen die gesamte Arbeiterschaft richtet. Im einzelnen wurde darauf hingewiesen, daß die Lage der Metallindustrie, insbesondere im Vergleich ihrer Exportziffern mit denen der ausländischen Konkurrenz, sowie mit der Lohnhöhe der ausländischen Arbeiter, den Abbau der deutschen Metallarbeiterlöhne in keiner Weise rechtfertigt, ganz abgesehen von den politischen und psychologischen Erwägungen, die für eine Verlängerung des Tarifvertrages bis zum Frühjahr sprachen. Nachdrücklich wurde betont, daß für die vom Metallarbeiter-Verband beigebrachten Argumente auch eine Reihe von Unternehmern der Berliner Metallindustrie Verständnis zeigten. Der Schiedsspruch sei daher sachlich wie taktisch gleichermaßen eine Fehlentscheidung.

Im Baugewerbe liegen Beweise dafür vor, daß ein Lohnabbau nicht zur Wirtschaftsbefehung führt. In einigen Bezirken, wo vor Jahren Lohnsenkungen durchgeführt wurden, trat unmittelbar darauf größere Arbeitslosigkeit auf.

In der Debatte über die Frage der Arbeitszeitverkürzung wurde sowohl die arbeitsmarktpolitische Bedeutung dieser Maßnahme gewürdigt wie auch die Notwendigkeit betont, die Durchführung der Arbeitszeitverkürzung im einzelnen an die Bedürfnisse der Betriebe anzupassen. Es wird von den Bedürfnissen des Betriebes abhängen, ob eine Verkürzung um täglich eine Stunde durchzuführen ist, oder ob die 40stündige Arbeitszeit auf fünf Arbeitstage wöchentlich zu konzentrieren ist. In Betrieben mit durchgehender Arbeit wird an die Schaffung sechsständiger Arbeitszeiten zu denken sein, so daß in diesem Falle eine Gesamtarbeitszeit von 36 Stunden wöchentlich in Frage käme. Für kontinuierliche Betriebe würde eine siebenmal sechsständige Arbeitszeit,

gleich 42 Stunden, möglich sein. Die Einzelheiten einer gesetzlichen Regelung festzulegen ist Aufgabe der parlamentarischen Verhandlungen. In der Debatte wurde auch auf den Uebelstand hingewiesen, daß noch heute selbst die 48stündige Arbeitszeit weitgehend durch Ueberstunden überschritten wird. Die Zulassung von Ueberarbeit durch die Aufsichtsbehörden wurde scharf kritisiert, ebenso die mangelnde Kontrolle.

Nachdem bereits in der Deffentlichkeit, und zwar von hervorragender Seite, die Herabsetzung der Dauer der Arbeitslosenunterstützung als Mittel zur Sanierung der Reichsanstalt erörtert wurde, sei auch die Abwehr dieser Absichten ein Erfordernis der Stunde. Die Politik der Arbeiterbewegung muß so gehalten sein, daß das Vertrauen der Arbeiterschaft nicht verlezt werde. In der gegenwärtigen Lage müssen die Gewerkschaften von der Fraktion des Reichstages erwarten, daß sie alles tut, was geeignet ist, die Rechte und die Lebensinteressen der Arbeiterschaft vor dauerndem Schaden zu bewahren ohne Rücksicht auf momentane Stimmungen. Die wirtschaftliche Situation ist aufs äußerste zugespitzt, wie das Sinken des Absatzes im Innern und der Rückgang der Ausfuhr zeigen. Es ist eine Senkung der Rohstoffpreise zu verzeichnen, der keine entsprechende Senkung der Fertigwaren, geschweige denn der Erzeugnisse des täglichen Bedarfs gegenübersteht. Die Hemmungen, die einer gesunden Gestaltung der Preise für alle Artikel des täglichen Konsums entgegenstehen, müssen beseitigt werden. Es liegen Äußerungen aus Unternehmertreibern vor, aus denen sich ergibt, daß die Unternehmer nicht die Absicht haben, gleichzeitig mit der von ihnen angestrebten Beseitigung der Bindungen auf dem Gebiete der Lohnregelung auch die kartellmäßigen Preisbindungen zu lösen. Von der Regierung müssen daher Schritte zur Entlastung der Lebenshaltungskosten gefordert werden.

Um die ungeheuren Verpflichtungen an Kreditzinsen und Reparationslasten, die auf Deutschland ruhen, einzuhalten, müsse die deutsche Wirtschaft ihre Ausfuhr gewaltig steigern. Eine Steigerung der Ausfuhr in dem notwendigen Ausmaß ist aber völlig unmöglich.

Alle Verbandsvertreter hielten daher den Zeitpunkt für gekommen, diese Tatsachen offen auszusprechen und die verantwortlichen Führer der Wirtschaft ebenso wie die Staatsmänner in den großen europäischen Staaten und Amerika mit aller Entschiedenheit darauf hinzuweisen, daß man endlich, fast anderthalb Jahrzehnte nach dem Kriege, die deutsche Wirtschaft und die Weltwirtschaft von den Fesseln befreien müsse, durch die man die Bewegungsfreiheit der einen wie der anderen gelähmt hat. Die wirtschaftliche Vernunft müsse endgültig die politischen Vorurteile überwinden, die nicht zuletzt die epidemische Arbeitslosigkeit mit verschulden.

Am Schluß der Tagung sprach Seipart allen Teilnehmern den Dank des Vorstandes für ihre Mitarbeit aus. Sooft die Kollegen Gelegenheit haben, zu den Arbeitern zu reden, werden sie der Ueberzeugung Ausdruck geben können, daß die Macht der Gewerkschaften unerschüttert geblieben ist, ebenso ihr Wille, die Machtmittel der Bewegung zum Nutzen der Arbeiterschaft einzusetzen. Trotz aller Nöte der Gegenwart muß die große aufsteigende Linie der deutschen Arbeiterbewegung allen, die zu ihr gehören, sichtbar bleiben, diese gewaltige Aufwärtsentwicklung von Jahrzehnten, die uns die Gewähr des Erfolges sein muß.

Fünf Sechstelle der Nation werden bisher durch die Geringfügigkeit ihres Einkommens nicht bloß von den meisten Wohlthaten der Zivilisation ausgeschlossen, sondern unterliegen dann und wann den furchtbarsten Ausbrüchen wirklichen Elends und sind immerdar dessen drohender Gefahr ausgesetzt. Dennoch sind sie die Schöpfer alles gesellschaftlichen Reichtums.
R o b e r t u s .



Die alte Ebel.

Von P. Kreyer.

(Schluß.)

Man fühlte sich durch Mutter Ebels Worte beschämt, trat zurück und hinderte sie daran, ihren Platz zu verlassen. Die kleine schwächliche Frau schob das Kind sogar bis dicht an die Ladentür und sagte: „So, nun sollst du auch wirklich die Erste sein.“

„Na, seht denn die Quietschkommode heute gar nicht uff“, rätionierte dann die Rietsch drauf los.

Der Kolladen war erst bis zur Hälfte aufgegezogen und schien festzuhaften; dann aber ging er nach einer letzten Anstrengung in die Höhe. Man betam bald die Erklärung dafür. Statt des Altgesellen, der ihnen sonst jeden Morgen zu öffnen pflegte, erblickten sie ein fremdes Gesicht. Es war ein-frischer, kräftig gebauter Mann, Ende der Zwanziger, der ihnen durch die Scheibe freundlich zugriffte und sie dann eintreten ließ.

Also ein neuer Geselle, mit dem man sich auf alle Fälle gut befreunden mußte. Die „Tunte“ machte sofort einen etwas verunglückten Knix, um sich mit dem „Neuen“ gut zu stellen. Und auch Frau Rietsch versuchte den Buckel möglichst weit zu krümmen. Ihr „Wünsche Guten Morgen“ klang fast süßenhaft und war mit einem Augenausschlag begleitet, der beinahe zu denken geben konnte.



„Na, dann springt nur vorbei wie die Hammel. Von heute ab habt ihr es mit mir zu tun“, sagte er, indem er die Türkante so lange in der Hand behielt, bis die letzte hindurchgeschlüpft war.

Alle wußten sofort, daß von heute ab ein strenges Gericht mit ihnen beginnen würde, denn eine derartige Tonart hatten sie noch nicht vernommen. Plötzlich dümmerte es ihnen auch, von einem „zukünftigen Schwiegerohn“ etwas vernommen zu haben, der demnächst in das Geschäft eintreten würde. Gewiß, das mußte er sein, dafür sprach sein ganzes Auftreten. Auch in seinem Äußeren hatte er etwas, was den „Herrn“ erkennen ließ: das wohlfrisierte Haar, den kokett gewirkelten üppigen Schnurrbart und den hohen modernen Stiehlragen mit der ebenfalls modernen, gestreiften Krawatte, in der eine goldene Nadel steckte.

In dem großen, sehr sauber aussehenden Laden, in dem das gepuzte Messing glänzte, und dessen lange Wände prächtig gemalte Dekorationsstücke schmückten, brannte bereits eine Kuppel des elektrischen Lichtes und erleuchtete alles wie mit Tageshelle. Hinter dem Ladentische stand eine Mamsell, die noch sehr ver schlafen schien, denn sie gähnte fortwährend hinter der vorgehaltenen Hand.

„Nun, habt ihr alle eure Marken?“ begann er wieder, blieb breitbeinig vor ihnen stehen und zündete sich eine Zigarette an.

Diese Marken bestanden aus mit Papier beklebter Pappe, trugen den Stempel des Geschäfts und Namen und Wohnung der Bedürftigen. Es bedurfte vieler Mühe, um in ihren Besitz zu gelangen. Gewöhnlich setzte sich der Meister mit dem Armenvorsteher in Verbindung, der ihm diejenigen vorschlug, die ihm besonders am Herzen lagen. Vor Mißbrauch der Marken war man sicher, denn diese Armen würden sich gewiß nicht ins eigene Fleisch schneiden und

Wohlthaten anderen zu teil werden lassen, deren sie selbst wie das liebe Leben bedurften.

Hinten, am Ende des Ladens, befand sich eine durchbrochene Wand, die in einen Nebenraum führte. Hier stand ein großer Haufloch, auf dem die Abfälle bereits in Häufchen geteilt waren.

Alle umstanden den Block eng zusammengedrückt wie eine Herde furchtbarer, eingeschüchterter Schafe.

August, der Altgeselle, der sie bisher abgefertigt hatte, war zwar auch nicht immer zart gewesen, hatte aber doch stets derbe Wiße bereit gehabt, die ihm in ihren Augen einen Zug von Freundlichkeit gegeben hatten.

Dieser „Neue“ jedoch schien einen ganz besonderen Kommandoton am Leibe zu haben. Die Hälfte gerecht, stumm und starr der fast gierigen Blick auf die Herrlichkeiten vor sich gerichtet, fühlte jede fast ihr Herz schlagen bei dem Gedanken, sie besonders könnte heute schlecht behandelt werden.

Nur eine war es, die in diesem Augenblick nicht an die kümmerlichen Abfälle dachte, sondern nur Augen für den Mann vor sich hatte, dessen Anblick plötzlich jammervolle Abgründe ihres Lebens mit Allgewalt aufgedeckt hatte. Noch traute sie kaum ihren müden Augen, aber je mehr sie ihre Unruhe fühlte, je stärker ihr Atem ging, je mehr empfand sie, daß sie denjenigen vor sich hatte, der, nachdem das Schicksal ihnen alles genommen hatte, auch noch ihre Seele knickte.

Mit zitternder Hand hatten alle ihre Marken hingereicht und ihr Scherflein entgegengenommen. Nun stand Mutter Ebel vor ihm, die er gleich den übrigen kaum beachtet hatte. Schon wollte er ihr



das Häuflein Abfälle in den Korb legen, als sie diesen zurückzog und rauh sagte: „Von Ihnen, Herr Raube, nehme ich nichts. Auch dann nicht, sollten Sie damit vergehen wollen, was wir an Ihnen früher getan haben, als Sie sich oftmals satt bei uns aßen.“

Vor Schreck ließ er fast die Fleischüberreste fallen, die er noch immer in Händen hielt. Auch die Mamsell hinter dem Ladentisch blickte groß auf und trat näher. Einige Armen hatten noch nicht den Laden verlassen, blieben stehen und wandten sich um. War denn Mutter Ebel plötzlich verrückt geworden? Ei, sie wollte wohl, pochend auf ihre alten Rechte, hier ein wenig Revolution machen? Das konnte ihr schlecht bekommen.

Endlich hatte sich der Geselle gefaßt und alles begriffen. „Ach, Sie sind's, Frau Ebel“, sagte er in erzwungenem Tone. „Ich hatte Sie erst gar nicht wiedererkannt. Wie geht's?“ Und plötzlich seine Stimme dämpfend, raunte er ihr zu: „Werden Sie hier nicht laut, es ist schon besser so. Lassen Sie die alte dumme Geschichte mit Ihrer Frieda ruhen. Sie ist nun einmal für uns alle verloren. Neulich sah ich sie in sehr schlechter Gesellschaft — es war schon morgens um vier Uhr. . . . Hier, nehmen Sie noch die ganze Wurst mit. Das können

Sie jeden Tag haben, wenn Sie wollen, Sie müssen sich nur hübsch an mich halten.“

In den trüben Augen der Alten funkelte es. Mit Gewalt entriß sie ihm den Korb, denn er wohlmeinend wieder an sich gezogen hatte. Während sie ihre Gestalt redte und ihn drohend mit einem Ausdruck des Hasses anblinnte, presste sie hervor: „Niemand ein Stückchen von Ihnen, Herr Raube, eher will ich Hungers sterben und auf Krücken für meinen armen Alten betteln gehen. Sie waren es, der sich in unsere Herzen schlich, meine arme Tochter betörte und sie dann im Unglück sitzen ließ. Und wenn sie heute auf schlechten Wegen wandelt, so haben Sie sie allein auf dem Gewissen. Pflü über Sie, dreimal pflü!“

Die Mamsell schlug im geheimen die Hände zusammen, und die Armen, die sich, von der Neugierde zurückgehalten, an der Tür zusammengebrängt hatten, blickten sich bedeutungsvoll an. Nun war ihnen plötzlich das Trauerspiel im Leben dieser Alten klar geworden, die im Schweigen ihr Schicksal zu ertragen wußte. — Plötzlich spielte Raube wieder den Brutalen.

„Na, denn nicht“, sagte er kurz und warf den Klumpen Fleischüberreste zur Seite. „Wer nicht will, der hat schon.“ Damit wandte er sich ab und ließ sie stehen.

Sie sagte nichts mehr und ging — ging mit dem Bewußtsein einer armen, verlassen Frau, die im höchsten Grad noch den Stolz hervorgekehrt hatte. Draußen im Flur standen die Frauen und Mädchen noch beisammen und tuschelten. Kaum hatten sie Mutter Ebel erblickt, als sie alle auf sie eindringen, etwas aus ihren Körpern zu nehmen. Sie zögerte nicht lange, denn was sie hier nahm, hatte ihr jener nicht in die Hand gesteckt. Auch das kleine Mädchen steuerte ihr Teilchen bei.

Dann nahm Mutter Ebel unter Dankesworten Abschied von allen. Diese Schwelle würde sie gewiß nicht mehr betreten.

Es war noch immer dunkel, als sie langsam mit feuchten Augen die Straße entlang schritt. Vor einem hellerleuchteten Nachtcafé blieb sie stehen. Als sie gepuzte Dämonen herauskommen sah, dachte sie an eine Verlorene, die sie in anderen Tagen einst mit Liebe an ihr mütterliches Herz gedrückt hatte.

Mutter Ebel murrte nicht, doch die Schneeflocken, die auf ihr Gesicht niederwirbelten, mischten sich mit den Tränen, die ihr langsam über die Wangen liefen.

Der Wohltäter.

In einem westlichen Ort der „Staaten“ steht eine Frau mit einem Baby auf dem Arm sehr vergnügt vor der Kirche. Ein Herr geht vorüber und fragt nach dem Grund ihres Kummers. Sie wolle, sagt sie, ihr Kind taufen lassen und habe nur drei Dollar, der Pastor verlange aber fünf.

Der edelmütige Herr gibt ihr eine Zehn-Dollar-Note: die restlichen fünf solle sie ihm wiederbringen, er wolle warten.

Die Frau läßt ihr Kindchen taufen und bringt dem Wohltäter glücklich seine fünf Dollar wieder.

Ihren Dank aber wehrt der Mann ab. „Sie haben Ihre drei Dollar geparkt, ich habe fünf Dollar gewonnen, dem Pastor aber wird der liebe Gott mit der falschen Zehn-Dollar-Note schon weiterhelfen.“



Für unsere Betriebsräte



Organisation.

Vertraue deiner eignen Kraft!
So ziemt es sich als Mann;
Und wenn auch mancher Abgrund klapft,
Geh' mutig deine Bahn!

Doch wenn du spürst, daß Einzelkraft
Ein großes Werk nicht zwingt,
Daß nur G e m e i n s a m k e i t es schafft,
Nur dann das Werk gelingt,

Dann schließe hurtig einen Bund
Mit Kämpfern gleicher Art,
Daß gleiche Kraft auf gleichem Grund
Sich tausendfältig paart.

Dann wird die tausendfält'ge Kraft
Erringen Schlag auf Schlag
Mit Mut und voller Leidenschaft,
Was einz er nicht vermag!

Laese.



Berufskrankheiten in der Praxis der Betriebsräte.

Der in den §§ 66 und 78 des B.R.G. umrissene Aufgabekreis der Betriebsvertretungen sieht unter Nr. 8 bzw. Nr. 6 vor, daß die Betriebsvertretungen

„auf die Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betrieb zu achten, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die sonstigen in Betracht kommenden Stellen bei dieser Bekämpfung durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen sowie auf die Durchführung der gewerbepolizeilichen Bestimmungen und der Unfallverhütungsvorschriften hinzuwirken haben.“

Es ist zweckmäßig, auf diese Befugnisse der Betriebsvertretung besonders hinzuweisen. Durch die geistesstörende Eintönigkeit der Arbeitsmethoden, erzeugt durch raffinierte Arbeitsteilung, durch das rasende Tempo der Maschinen- und Akkordarbeit und nicht zuletzt auch durch nagende Sorgen um die Existenz stumpfen die Sinne der Arbeiter übermäßig ab, so daß bei den in der Mehrzahl weiblichen Arbeitskräften in unserem Gewerbe im vermehrten Umfang Keime für Unfälle und Krankheiten geschaffen werden. Die rationalisierenden Arbeitsmethoden sind zum Teil noch nicht lange im Gange. Trotzdem zeigt es sich, daß von ihnen schwere gesundheitliche Gefahren für die Arbeitskraft drohen. Es ist daher unsere Aufgabe, rechtzeitig Unterlagen für die Bekämpfung dieser Erscheinungen zu sammeln, um dagegen vorgehen zu können.

Unsere Aufzeichnungen in den Jahresberichten über die Krankheiten und Todesursachen unserer Mitglieder zeigen seit einigen Jahren ein enormes Aufschwellen der Herz- und Nervenkrankheiten, das zweifellos auf die „wissenschaftliche“ Auszucht der Arbeits-

kräfte bis zur Erschöpfung zurückzuführen ist. Andererseits werden von den Sozialreaktionären aller Schattierungen die gesteigerten Krankheitserscheinungen in der Arbeiterschaft als mutwillige Krankmeldungen hingestellt und eine Verschlechterung der Krankenversicherung gefordert, die durch die Notverordnung der gegenwärtigen Reichsregierung zum Teil bereits zur Tatsache geworden ist.

Hier können unsere Betriebsräte verdienstvolle Arbeit leisten, indem sie sich bemühen, die Häufigkeit von Krankheitsfällen bei bestimmten Arbeiten bzw. Arbeitsmethoden festzustellen, damit der Nachweis erbracht werden kann, inwieweit einzelne Arbeiten und Arbeitsmethoden die Ursache für die Häufigkeit bestimmter Erkrankungen bilden. Dabei ist auch festzustellen, ob die Erkrankten nach ihrer Genesung wieder an ihre alten Arbeitsplätze kommen und ob sich die Erkrankungsercheinungen früher oder später wiederholen, oder ob in größerem Umfang die Erkrankten überhaupt nicht wieder zu dieser Arbeit auf Grund ihres gestörten Gesundheitszustandes zurückkehren können. Wie diese Beobachtung und deren schriftliche Festhaltung am zweckmäßigsten vorgenommen wird, soll den örtlichen Beprechungen der Betriebsvertretungen, die durch die Ortsverwaltungen der Zahlstellen arrangiert werden, vorbehalten bleiben. Sedenfalls muß auf diesem Gebiete alles Notwendige geschehen.

Bei dieser Gelegenheit ist die Aufmerksamkeit der Betriebsvertretungen noch besonders auf die Verarbeitung von chemisch zusammengesetzten Materialien, wie Klebstoffe, Farben usw. zu lenken, die häufig zu komplizierten Hauterkrankungen führen. Wenn der Nachweis erbracht werden kann, daß die Krankheiten ihre Ursache in der Verarbeitung chemischer Produkte haben, dann müssen geeignete Schritte zur Verhütung der Krankheiten bzw. für einen besseren Schutz der damit arbeitenden Kollegen und Kolleginnen angestrebt werden.

Es ist bekannt, daß die Unternehmer weder die Betriebsräte noch die Gewerbe- und Unfallkontrollbeamten gern in ihren Betrieben sehen. Sie fühlen sich durch diese in ihrer Freiheit bei der Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft behindert. Wir hingegen haben alle Ursache, die menschliche Arbeitskraft soweit wie möglich vor Nachteilen zu schützen. Es ist daher Pflicht der Betriebsvertretungen, die ihnen durch das Gesetz obliegende Funktion zur Verhinderung von Schäden an der menschlichen Arbeitskraft restlos auszuüben. Dazu gehört auch, daß der Vorsitzende des Betriebs- bzw. Arbeiterrats unter allen Umständen an den Betriebsbehaftigungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und der technischen Beamten der Berufsgenossenschaften teilnimmt. Dem Unternehmer gegenüber ist dieses Recht auf Grund der eingangs angeführten Gesetzesbestimmungen zu fordern und wahrzunehmen. Falls es an den Kontrollbeamten liegen sollte, daß bei Betriebsbehaftigungen der

Betriebsrat nicht zur Mithilfe herangezogen wird, dann muß Beschwerde bei der Dienststelle der betreffenden Beamten erhoben werden. Hierzu kann noch auf einen Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 17. Juni 1927, Reichsarbeitsblatt Jahrgang 1927, Seite 348, amtlicher Teil, ebenso auf einen Erlaß des preußischen Handelsministers vom 23. April 1930, Preussisches Ministerialblatt, verwiesen werden.

W. D.

Der Arbeitslohn im Konkursverfahren.

Im Konkursverfahren nimmt der Arbeitslohn als Forderung den ersten Rang ein. Das gilt jedoch nur für Lohnrückstände aus dem letzten Jahre vor Konkursbeginn. Die Frist wird ohne Rücksicht auf den Fälligkeitstermin des Lohnanspruches vom Tage der Konkursöffnung zurückgerechnet. Sie erweitert sich für den Fall, daß der Unternehmer vor der Eröffnung des Konkursverfahrens gestorben ist. Alsdann sind in dem über seinen Nachlaß eröffneten Verfahren alle während des letzten Jahres vor dem Sterbefall und von da an bis zur Konkursöffnung verdienten Löhne bevorrechtigt. Der Anspruch auf früher verdienten Lohn ist eine nicht bevorrechtigte Forderung.

Nach § 22 der Konkursverordnung kann das Arbeitsverhältnis nach Eröffnung des Konkursverfahrens von jedem Teil gekündigt werden, und zwar mit der vereinbarten oder gesetzlichen Frist. Die hier und da noch anzutreffende Annahme, daß das Arbeitsverhältnis mit der Eröffnung des Konkurses sich allein und ohne weiteres auflöse, ist irrig. Falls für besondere Arten von Arbeitsverhältnissen keine gesetzliche Kündigungsfrist besteht, wie etwa bei Lehrverträgen, gilt die fristlose Kündigung.

Die Lohnforderungen sind sofort, spätestens aber in der bestimmten Frist beim Konkursgericht (Amtsgericht) schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden. Die nötigen Unterlagen für die Berechtigung der Forderung sind vorzulegen. Wird die Forderung im Prüfungstermin vom Konkursverwalter bestritten, dann muß gegen diesen Klage beim Arbeitsgericht erhoben werden und zwar auf Feststellung der bevorrechtigten Forderung. Gibt das Arbeitsgericht der Klage statt, dann muß das Urteil nebst Anmeldung der Forderung beim Konkursgericht eingereicht werden, das dann über ihre Vordringlichkeit entscheidet.

Die Lohnansprüche, die nach der Konkursöffnung bei Fortführung des Betriebes durch den Konkursverwalter oder im Falle der Kündigung durch diesen vom Tage der Kündigung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstehen, sind sogenannte Masseschulden, die ohne Anmeldung oder Feststellung im Konkursverfahren alsbald nach Fälligkeit gegen den Konkursverwalter direkt oder gerichtlich geltend gemacht werden können. Sie sind vor den sogenannten Massekosten und vor den Forderungen aller Konkursgläubiger zu befriedigen.

Der Betriebsunfall.

Der neugewählte Betriebsrat hat nach § 77 des Betriebsrätegesetzes ein Mitglied zu bestimmen, das bei Unfalluntersuchungen, die im Betriebe vorgenommen werden, mit hinzuzuziehen ist. Für den Betroffenen ist einige Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung notwendig. Seine Mitwirkung bei Unfalluntersuchungen, soweit die Frage des Anspruchs auf Unfallrente geklärt werden soll, gilt hierbei nicht etwa der Feststellung, wen das Verschulden am Unfall trifft. Auch bei einem durch Außerachtlassung der Unfallverhütungsvorschriften verursachten Unfall steht dem Verunglückten oder dessen Hinterbliebenen die Rente zu, es sei denn, der Unfall wäre vorwiegend herbeigeführt worden. Von größter Bedeutung ist insbesondere die Mitwirkung des Unfallvertrauensmannes bei Zweifeln über das Vorliegen eines Betriebsunfalles im Sinne des Gesetzes. Bei Körperverletzungen, verursacht durch Unfall an der Maschine, wie überhaupt bei allen vorkommenden Unfällen während der Arbeit und im Betriebe, dürften über das Vorliegen eines Betriebsunfalles kaum Zweifel bestehen.

Wesentlich ist, daß der Unfall durch ein plötzliches Ereignis während einer Tätigkeit verursacht ist, die im Zusammenhang mit dem Betrieb stand. Ein solches plötzliches Ereignis liegt auch vor, wenn sich die Folgen erst nach einer längeren Zeitdauer bemerkbar machen, zum Beispiel bei Vergiftungen, Wärme- und Kälteeinwirkungen usw. Zweifelsfrei wäre zum Beispiel die Bejahung eines Betriebsunfalles beim Ausretren eines Unterleibsbruchs, insbesondere dann, wenn die körperliche Konstitution des davon Betroffenen das Heraustrreten eines Bruches begünstigt hat. Die Entscheidung hierüber liegt meist beim Arzt. Im Gesetz aufgezählte Berufskrankheiten sind als entschädigungspflichtig anerkannt.

Streitigkeiten, inwieweit der Unfall mit der versicherungspflichtigen Tätigkeit im Zusammenhang steht, sind nicht selten. Durch die Anerkennung der Entschädigungspflicht für Unfälle, die auf dem Wege von und zur Arbeit passieren, haben sich diese Streitfälle wesentlich vermehrt. So hatte das Reichsversicherungsamt die Unfallrente einem Arbeiter zugesprochen, der auf dem Nachhausewege noch einmal in einem Gasthause für eine halbe Stunde einkehrte und dann auf dem Heimwege einen Unfall erlitt. Für die Entscheidung war wichtig, daß die Einkehr etwa auf dem halben Wege zur Wohnung lag und nicht unmittelbar dabei, ferner, daß eine Trunkenheit infolge des geringen Quantums des genossenen Bieres nicht vorlag, schließlich noch die kurze Dauer des Aufenthaltes im Lokal. Ein mehrstündiger Aufenthalt im Gasthause oder gar Trunkenheit hätte den Rentenanspruch verwirkt. Einer Arbeiterin aber, die einen Verkehrsunfall erlitt, nachdem sie auf dem Nachhausewege zum Abendbrot notwendige Einkäufe auf dem Markt machte, wurde die Unfallrente abgelehnt. Hier war für die betreffende Entscheidung wichtig, daß der Umweg eine die Verkehrssicherheit besonders gefährdete Stelle passierte.

Unfälle, die bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung oder Erneuerung des Arbeitsgerätes verursacht werden, gelten gleichfalls als entschädigungspflichtige Betriebs-

unfälle, auch wenn sie außerhalb des Betriebes passieren. Durch das Verhalten der Mitarbeiter entstandene Unfälle gelten als Betriebsunfälle, soweit die Ursachen irgendwie im Zusammenhang mit dem Betrieb gebracht werden können.

Der Unfall muß vom Betrieb innerhalb dreier Tage angezeigt werden, wenn ein Arbeiter getötet oder so verletzt ist, daß er mehr als drei Tage arbeitsunfähig wird. Die Ortspolizeibehörde des Unfallortes muß so bald wie möglich eine Untersuchung einleiten, wenn durch den Unfall jemand getötet oder so schwer verletzt wurde, daß er voraussichtlich nach acht Wochen nicht wieder voll erwerbsfähig ist. Auch sonst ist die Ortspolizeibehörde zur Untersuchung eines Unfalles verpflichtet, wenn diese bei ihr beantragt wird. Die Unfallanzeige allein genügt jedoch mitunter nicht für die Geltendmachung von Rentenansprüchen. Die Ansprüche verjähren nach zwei Jahren. Machen sie erwerbsstörende Folgen des Unfalls erst nach mehr als zwei Jahren bemerkbar, dann ist der Rentenanspruch innerhalb dreier Monate zu stellen.
Georg Raible.

Auskunftspflicht der Unternehmer.

§ 71 BRG.

Der Unternehmer hat nach § 71 BRG. dem Betriebsausschuß und, wo dieser nicht besteht, dem Betriebsrat zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit dadurch keine Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet werden und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter berührende Betriebsvorgänge Aufschluß zu geben und die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ferner soll der Unternehmer vierteljährlich einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf im besonderen erstatten. Der Betriebsobmann in Betrieben mit 5 bis 19 Arbeitnehmern hat nach § 92 BRG. das Recht, ebenfalls solche Auskünfte und den Vierteljahresbericht zu verlangen. Weigert sich der Unternehmer, gemäß § 71 Aufschluß zu geben, Bericht zu erstatten, die Lohnbücher und die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorzulegen oder zu erläutern, dann kann er mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden. Die Strafverfolgung tritt jedoch nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein.

Ueber alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter berührende Betriebsvorgänge soll der Unternehmer dem Betriebsausschuß und, wo der nicht besteht, dem Betriebsrat Auskunft geben. Dadurch ist es möglich, Fragen an ihn zu stellen, die für die Arbeiterschaft des Betriebes von großer Bedeutung sind. Die Auskünfte über die Beschäftigung der Arbeiter, die Preisgestaltung, die Möglichkeiten des Absatzes usw. können hier ohne weiteres besprochen werden. Auch in dem Vierteljahresbericht spielen diese Fragen eine bedeutende Rolle. Denn wenn der Unternehmer einen Bericht über die Lage und den Gang des Unternehmens und des Gewerbes im allgemeinen und über die Leistungen des Betriebes und den zu erwartenden Arbeitsbedarf

im besonderen erstatten soll, dann lassen sich hier alle Fragen anbringen, die für die Beschäftigung und Entlohnung der Arbeiter von großer Bedeutung sind. Neben einer Darstellung über die Leistungen des Betriebes, den zu erwartenden Arbeitsbedarf, die Versorgung des Betriebes mit Roh- und Hilfsstoffen können die Abnahmemöglichkeiten, vorliegende Aufträge, die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftsgestaltung dabei eine sehr große Rolle spielen. Für die vierteljährliche Berichterstattung ist eine besondere Form nicht vorgesehen, doch wird es am besten sein, wenn der Vierteljahresbericht in einer Betriebsratsitzung gegeben wird, weil es dann möglich ist, Fragen an den Unternehmer zu stellen.

Der Unternehmer kann sich bei der Auskunftserteilung allerdings damit herausreden, daß Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gefährdet wären. Aber dann ist es Aufgabe des Betriebsrats, das Arbeitsgericht anzurufen, damit dieses entscheidet, ob der Unternehmer verpflichtet ist, die gewünschte Auskunft zu erteilen. An und für sich liegt die Sache so, daß der Unternehmer gegen die Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen geschützt ist, denn die Mitglieder des Betriebsausschusses oder des Betriebsrats sind verpflichtet, über die ihnen vom Unternehmer gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren. Nach § 100 BRG. wird bestraft, wer unbefugt vertrauliche Angaben, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse offenbart, die ihm als Angehöriger einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind.

Für die Ueberwachung und Durchführung von Tarifverträgen, die die Betriebsvertretung gemäß § 78 Ziffer 1 BRG. vorzunehmen hat, ist die Verpflichtung zur Vorlage der Lohnbücher durch den Unternehmer von großer Bedeutung. Unter den Lohnbüchern sind nicht nur die Lohnbücher der einzelnen Arbeiter zu verstehen, sondern die über Lohnzahlung geführten Bücher, Listen und Aufzeichnungen, die im Betriebe vorhanden sind. Der Unternehmer kann auch nicht damit kommen, daß er über die Gehälter der Angestellten keine Auskunft geben könne. Der Betriebsrat hat nach § 71 BRG. das Recht, alle Lohnbücher zu verlangen.

Bei der Einsicht in die Lohnbücher wird man auch feststellen können, wieviel Ueberarbeit im ganzen und von den einzelnen Arbeitern geleistet wird. Schon aus dem Grunde ist es erforderlich, daß die Mitglieder der Betriebsvertretungen mehr den § 71 BRG. beachten, denn bei der Befolgung dieser Vorschriften lassen sich vielerlei Vorteile für die Arbeiterschaft des Betriebes erzielen. Jedenfalls müßte es Pflicht eines jeden Betriebsrats und in Kleinbetrieben des Betriebsobmannes sein, sich den Vierteljahresbericht regelmäßig erstatten zu lassen und im übrigen auch bei den Betriebsratsitzungen Auskunft über alle den Dienstvertrag und die Tätigkeit der Arbeiter berührende Betriebsvorgänge zu verlangen. Die Vorlegung der Lohnbücher kann nicht damit abgetan werden, daß es sich um höhere Beamte im Betriebe handelt, über deren Gehaltsverhältnisse Auskunft nicht gegeben werden kann. Das Arbeitsgericht in Bad Harzburg hat am 8. Oktober 1929 entschieden, daß die Betriebsleitung verpflichtet ist, über die Gehälter des angestellten Beamten dem Betriebsausschuß Auskunft zu erteilen.

(Aus „Der Betriebsrat“, Zeitschrift für Betriebsräte und Betriebsobleute des Fabrikarbeiter-Verbandes.)

Der „gute“ oder „blaue“ Montag.

Historische Studie von Arno Rapp, Leipzig.
(Nachdruck verboten.)

In der Blütezeit des deutschen Handwerks, als Meister und Gesellen noch gemeinsam tagten zum Wohle des Handwerks, war der Einfluß der Kirche auf die Arbeitszeit unverkennbar. Man hielt sich dabei an die Bibelforderung: „Sechs Tage sollst du arbeiten, aber am siebenten ist der Tag des Herrn; da sollst du kein Werk tun!“

Jedem Handwerker war es daher streng verboten, am Sonn- oder Feiertag zu arbeiten; gleichzeitig stellte man umgekehrt aber auch das Feiern des Werttags unter strenge Strafe. So heißt es z. B. in einer Gesellenordnung Leipzigs vom Jahre 1512¹⁾:

„Es sollen auch die gesellen nicht eher den in Vesperzeit zu der schent geborn / vnd es sol auch kein geselle ohne redliche vrsachen feiern am Montag oder sonst in der wochen / bey der bus dem handwertig ein pfundt wach. Item die gesellen sollen auch bey Licht ums vier hora²⁾ aufstehen / umb neun hora feierabend haben. Item sollen auch die Gesellen keinen guten Montag machen / dan alleine dreimal im Jahre / Emblich den montag nach ausgang des Sarmarckts / bey voriger poen³⁾ eines wochentons...“

Aus dieser Urkunde sowie auch aus anderen Gesellenordnungen Leipzigs erfahren wir, daß der Geselle, der zur Messe oft Ueberarbeit leisten mußte, durch einen „guten“ Montag nach Ablauf der Messe entschädigt wurde. Die Geschichte des sogenannten „guten“ Montags — erst im 19. Jahrhundert taucht der Ausdruck „blauer Montag“ in Leipzig auf — ist demnach eng verknüpft mit der Geschichte der Leipziger Messen.

Die Arbeit während der Messen stand in Leipzig von jeher unter dem besonderen Schutz der Zünfte und Behörden. So war z. B. eine Kündigung des Gesellen oder auch eine Aufkündigung des Meisters bereits 14 Tage vor eingeläuteter Messe in keinem Handwerk erlaubt. Innungen und Bruderschaften erkannten frühzeitig die Bedeutung der Messen für ihr Handwerk und verordneten deshalb für die Messzeiten den Arbeitszwang.

Die Geschichte der „guten“ Messmontage ist deshalb so alt wie die Messen selbst. Neben diesen alljährlich drei freien Messmontagen, die übrigens vom Meister bezahlt wurden, gab es außerdem noch freie Montagnachmittage nicht nur in Leipzig, sondern auch anderwärts, und zwar dort, wo Gesellenbruderschaften ihren Sitz hatten, also zumeist in den Städten. Da die Zunftordnungen den Feiertag erst nach beendigteter Arbeitszeit oder am Sonntag erlaubten, kamen die Gesellen, da der Arbeitstag meist bis in die neunte Stunde dauerte, um zehn Uhr abends aber jeder Geselle im Hause des Meisters eintreffen mußte, anfangs am Sonntag nach dem Gottesdienst auf ihren Herbergen zusammen, um „Schente“ oder „Auflegen“ halten zu können. So geschah es in Leipzig im 15. und 16. Jahrhundert. In einem Ratsbescheid vom 16. März 1563 (siehe Ratsbuch der Stadt Leipzig Nr. 19) lesen wir:

„Den gesellen Handwerks ist in heissen der obermeister vñ fürgefallene Irrung von einem Erborn Rath dieser abschied gegeben, das ihnen, den gesellen, frei stehen sol, am feiertag off der herberge zusammen zu kommen, vñ ihrer notdurfft nach sich zu unterreden. Aber an Wertelstagen sollen sie solches ohne des Obermeisters Vorwissen vñ nachlassen zuthun nicht macht haben. Würden aber die gesellen erhebliche vrsachen haben, auch an Wertelstagen zusammen zu kommen, vñ die Obermeister wolten ihnen solchs nicht erlauben, So sollen die gesellen solchs dem regierenden Bürgermeister vormelden, der jeder Zeit nach befinden der sachen sich zu erzeigen wissen wird.“

In einer anderen Gesellen-Ordnung⁴⁾ daselbst vom Jahre 1564 lesen wir hierüber folgendes:

¹⁾ Zunftbuch der Stadt Leipzig, Nr. I, Cl. 66—68.
²⁾ Stunde, lat. hora.
³⁾ Strafe, lat. poena.
⁴⁾ Leipziger Ratsarchiv LXIV/65/66.

„Erstlich sollen die gesellen macht haben, alle 14 Tage nach Handbergtz-Gewohnheit zwischen 11 und 12 Uhr uf der Herberge zusammen zu kommen. Darzu sollen von den Meistern zweene verordnet werden, die nebenst den Mitnechten bey der Laden sigen und sowohl als die Mitnechte zu der Laden einen Schlüssel haben, damit mit den eingelegeten Geldt-Bußen oder -Straffen und anderen recht umgangen werde.“

Das „Auflegen“ des Bruderschaftspfennigs geschah deshalb — wie es in obiger Ordnung heißt —, damit, „wenn ein gesell in Krankheit geriete, demselben in seiner Krankheit eine fürtreckung⁵⁾ gethan werden“ konnte.

Da der Sonntag aber vornehmlich dazu dienen sollte, von anderen Geschäften unbehelligt, Gottes Wort zu hören, verlangte die Geistlichkeit schon frühzeitig die „Sonntagsruhe“ auch im Handwerk, nicht nur für dessen Ausübung, sondern auch für den Verkauf der in der Wertstadt hergestellten Erzeugnisse. In einem „geschärften Mandate“ verbietet die kurfürstliche Regierung allen Handel auf Jahrmärkten und Messen, alle „Hand-, Roß- und andere Vieh-Arbeit, so auf Wertel-Tage gehörig... die Deffnung derer Gewölbe, Läden und Wertstätten derer Künstler und Handwerker, Crämerey und Feilhaben vor der Kirche, auf dem Markte und in denen Gassen...“

Neben dem Auflegen des Beitrags zur Gesellenlade fand an den Sonntagen auch das „Umschauen“ der zugewanderten Gesellen durch den Irten-, Orten- oder Altgesellen statt, denn die Arbeitsvermittlung lag z. B. in Leipzig und auch anderwärts im deutschen Reich in den Händen der Gesellen.

Die Leipziger Handwerksgefallen besaßen dieses Recht noch im Jahre 1694. Auf Drängen der Meister aber entzog der Rat ihnen dieses. Die Gesellen aber schrieben am 22. Februar 1695 an den Rat:

„So wir weder Sonntags noch in vier Wochen eines Montags unsere Freyheit haben sollten, würden wir von den Meistern bald als Leibeigene angesehen werden, denn wir haben uns freywillig der anderen guten Montage begeben (?), auch arbeiten die meisten Gesellen am Tage des Auflegens, und wird wohl keiner seyn, so seinen Meister zu Ruh und Liebe, wann es die Noth erforderet und verlangt, zu werken, wie denn es auch nichts Ungewöhnliches ist, daß mancher Geselle zu des Meisters Bestem ganze Nächte durcharbeitet und den vermeynten Schaden, so durch Feyderung des Montags aller 4 Wochen einmahl zu erwachsen vermuthet, wohl 10fach erlebet.“

Der hier urkundlich erwähnte, aller vier Wochen stattfindende freie Montag war demnach eine Entschädigung für geleistete Ueberarbeit. Der Rat aber hob diesen von der Bruderschaft sich eigenmächtig bewilligten freien Tag auf und ließ, als sich die Gesellen nicht fügten und „blauen“ Montag feierten, einige siebzig am 28. Juni 1695 in den Turm werfen; da gaben die Gesellen nach.

Nach dem Dreißigjährigen Kriege Stadt und Kirche daran gingen, wieder Zucht und Ordnung im Lande zu schaffen, drängte leister auf eine strengere Handhabung der Sonntagsheiligung und ruhte in Leipzig nicht eher, als bis das sonntägliche „Schenten“ und „Auflegen“ in den Bruderschaften abgeschafft worden war. Rat und Regierung traten diesen Wünschen bei. Das Auflegen fand nunmehr an den Montagnachmittagen meist aller vier Wochen statt. So wurde vielfach von jeder Wertstelle nur ein Geselle für die Bruderschaftsversammlungen abgeordnet. Weshalb Geselle jedoch ohne Wissen des Meisters an diesem Tage feierte, wurde mit Geld- bzw. Gefängnisstrafen belegt.

Trotz alledem hielt sich der sogenannte „gute Montag“ bei vielen Innungen. Einen dauernd freien Montag aber hat es niemals gegeben. Es waren nur einige Montage, an denen nicht oder nur halbtags gearbeitet wurde. Die Messen brachten auch dem Handwerk ein Uebermaß an Arbeit, und es war nur recht und billig, wenn man nach beendigter Messe den Gesellen einen freien Tag gab.

Diese den Gesellen gebenen Vergünstigungen arteten leider im Laufe des 18. Jahrhunderts aus. Die sächsische Regierung beschloß deshalb am 8. März 1771 dem Leipziger Rat, Feststellungen darüber anzustellen, „wie

⁵⁾ Vorstoß, Unterfügung.

es mit den freien Montag in den einzelnen Handwerken Leipzigs gehalten werde“⁶⁾

Die Innungen schreiben in ihren Berichten an den Rat, „daß im allgemeinen an allen Montagenseit unentfalten Zeiten gearbeitet werde und die Gesellen keinen guten Montag hätten“; ausgenommen seien die drei Montage nach den Messen.

Neben diesen freien Messmontagen ruhte bei allen Handwerkern die Arbeit an den Quartalsmontagen. Jährlich viermal tagte das gesamte Handwerk, also Meister und Gesellen, Innungen und Bruderschaften, um Neuwahlen von Obermeistern und Altgesellen vorzunehmen und in diesen Versammlungen alle das Handwerk berührende Fragen zu regeln.

Außerdem gab es noch die „Auflege“-Montage. Am 3. April 1771 erklärte ein Obermeister vor dem Leipziger Räte, daß bei seinem Handwerke

„von denen Gesellen kein guter Montag gehalten würde. Wenn aber das Vier-Wochenauflegen wäre, so würde denen Gesellen von denen Meistern, welche nicht notwendige Arbeit hätten, verstatet, daß sie zum Auflegen einen halben Tag gehen könnten.“

Im günstigsten Falle hatte also in dieser Zeit der Geselle pro Jahr sieben Montage ganz frei, die drei Messmontage und die vier Quartale sowie 13 Montagnachmittage, an denen das Handwerk „auflegte“. Dafür aber war die Arbeitszeit in das Ermessen des Meisters gelegt. In allen Gesellenordnungen Leipzigs aber war eine regelmäßige Feier des guten Montags verboten. Wer trotz dieses Verbotes „blaumachte“, wurde an seinem Lohne gestraft.

Einige Handwerke genossen allerdings in bezug auf die Feier des guten Montags Sonderprivilegien, so die Buchbinder, Gerber und die Beutler. Der Obermeister der Beutlerinnung zu Leipzig schrieb am 4. April 1771 an den Rat,

„daß die Beutlergesellen Stück-Arbeit fertigten und die Woche über ihre 6 Tage-Werke liefern mühten, und wenn diese fertig wären, ehe die Woche zu Ende, so könnte der Geselle, wenn er nicht so arbeiten wollte, spazieren gehen. Von einem besondern guten Montag wüßten sie nichts; nur aller vier Wochen würde in einem Nachmittage „Auflegen“ gehalten.“

Den Buchbindergefallen war es vor dem Dreißigjährigen Kriege nach den ihnen im Jahre 1609 vom sächsischen Kurfürsten bestätigten Artikeln nachgelassen, aller 14 Tage am Sonntage ihr Auflegen zu halten. Nach dem Kriege aber wurde ihnen nur noch gestattet, jährlich acht gute Montage zu halten; es waren dies die vier Quartalsmontage (Reminiscere, Trinitatis, Crucis und Luciae) sowie die Montage nach Ostern, nach dem 6. Sonntage nach Trinitatis, vor Martini und vor der Lichtmess. Während die Quartalsmontage ganz frei waren, durften die Buchbindergefallen an den anderen Montag die Wertstadt erst nachmittags verlassen, und zwar im Winter um 3 und im Sommer um 4 Uhr. Im 19. Jahrhundert wurde der Beginn des „Auflegens“ auf eine Stunde früher von „Rats wegen“ angeordnet.

Im 19. Jahrhundert verschwand der „gute Montag“ aus dem Leben des Gesellen, sowohl Quartalsmontage als Auflage-Montagnachmittage. Dafür bestimmten einige Gesellenordnungen⁷⁾ vom Jahre 1803, daß

„für die Zeit, welche den Gesellen bisher zur Haltung ihrer Auflagen und Quartale freygegeben worden sey, künftig an jedem Montage eine Stunde zeitiger Feiertag gemacht würde.“

Die drei Messmontage blieben aber auch jetzt noch arbeit frei, soweit das betreffende Handwerk mit Ueberarbeit an den Messen beteiligt war.

Die Geschichte also zeigt, daß in der Blütezeit des Handwerks immer am Montag gearbeitet werden mußte. Lediglich die Ueberarbeit während der drei Jahresmessens veranlaßte die dabei engagierten Gewerbe, den Gesellen nach Beendigung der Messen einen „Ruhe-Montag“ zu gewähren. Wer aber ohne Erlaubnis des Meisters „blauen“ Montag machte, wurde nicht nur geldlich gestraft, sondern er riskierte auch, seine Arbeit zu verlieren.

⁶⁾ Leipziger Ratsarchiv LXIV/122.

⁷⁾ Leipziger Ratsarchiv II. Sect. T. 715.

Gebt den Jungen Arbeit, den Alten Ruhe!

Wir haben viele tausend Arbeiter, die, trotzdem sie 65 Jahre und oft sogar 70 überschritten haben, noch zur Arbeit gehen müssen, während tausende junge Kräfte brachliegen. Gebt doch den Alten zu ihrer knappen Rente das dazu, was ein Junger an Arbeitslosenunterstützung bekommt, dann kommen Tausende der Alten aus den Betrieben heraus und Tausende von Jungen hinein. Die Alten haben dann die verdiente Ruhe und die Jungen die notwendige Arbeit. Ich will den Jungen nichts nehmen, im Gegenteil, Arbeit will ich ihnen verschaffen, von der Unterstützung vegetieren sie ja doch nur dahin. Lange Arbeitslosigkeit schadet jungen Menschen körperlich, geistig, vor allem aber auch beruflich ungeheuer, sie verlieren zum Teil das, was sie sich in den Jahren der Lehrzeit angeeignet haben. Wir schaffen durch die erzwungene lange Paß eine abgestumpfte entnervte Generation, bei der alles stolze Selbstbewußtsein mit der Zeit schwindet. Und wie notwendig könnten die Alten die Ruhe brauchen!

Eine frühere Mitgliederversammlung in München hat in erfreulicher Einmütigkeit einen lokalen Extrabeitrag von 10 und 20 Pf. zur Verringerung der Arbeitslosigkeit beschlossen. Wie ich errechnet habe, könnte man nur von diesem Extrabeitrag monatlich 30 Alten je 35 Mt. zu ihrer Rente geben. Junge Arbeitslose schaffen aber auch immer wieder neue Arbeitslose, denn die Jungen haben mehr Ansprüche und Wünsche, sie brauchen ein Rad, Sportausrüstung, Einrichtungsgegenstände für einen eigenen Haushalt usw. Wenn nun diese junge Generation nichts kaufen kann, weil sie zum Stempeln geht, dann gehen natürlich der Wirtschaft viele Aufträge und Arbeitsmöglichkeiten verloren. Ich möchte die Verbandsleitung bitten, eine Statistik aufzustellen, wie viele Kollegen im Alter von über 65 Jahren noch arbeiten und wie weit durch eine Veränderung des Unterstützungsweßens eine Besserung der bald unhaltbaren Lage herbeigeführt werden kann.

Karl Schneider, München.

Gefellenprüfungen!

Es kann nicht genügen, nach dem Abschluß der Gefellenprüfungen diese als eine Tatsache anzusehen, die ihre Erledigung gefunden hat, sondern wir müssen uns bemühen, Feststellungen zu treffen und aus diesen zu lernen. Notwendig ist es, daß aus möglichst vielen Orten Betrachtungen über die Gefellenprüfungen kommen, die — als Ganzes gesehen — nur nützlich sein können.

Als Gefellenstücke wurden in D. von allen Beurlaubten gefordert: ein Geschäftsbuch mit Sprungrücken, ein Halbfranzband mit Kopfgoldschnitt, ein Ganzleinenband mit Farbschnitt, ein Pappband mit Kapitalvorstoß, sowie ein Stück nach Wahl. Von neun Anmeldeungen kamen acht zur Prüfung, eine wurde zurückgezogen. Alle acht Prüflinge haben die Prüfung bestanden, davon vier mit der Gesamtnote „sehr gut“, zwei mit „gut“, zwei mit „ziemlich gut“. Zwei Beurlaubte (oder Schüler) kamen aus einer Feinbuchbinderei, zwei aus Sortimentsbetrieben, zwei aus Betrieben mit überwiegend Geschäftsbuchfabrikation und zwei aus Kundenbuchbindereien. Der neunte verbrachte seine Lehrzeit in einer Druckerei, er will seine Prüfung im Frühjahr ablegen. Die vier ersten erhielten je ein „Reifen-Brade, Illustriertes Buchbinderbuch“ von unserer Organisation als Anerkennung.

Das Ergebnis zeigt, daß von Jahr zu Jahr bessere Resultate vorgelegt werden. Viele Kollegen werden die Frage aufwerfen, ob es richtig ist, bei einer solchen Zusammenfassung gleichartige Gefellenstücke zu fordern. Hierzu ist zu sagen, daß bei der Aufstellung der Forderungen für die Prüfung nicht der Lehrbetrieb entscheidend sein kann, sondern die Anforderungen, die an die Ausgelernten gestellt werden, wenn sie den Lehrbetrieb verlassen. Die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse mit der äußerst beschränkten Arbeitsmöglichkeit an allen Orten des Reiches zwingen die jungen Menschen, nur mit Arbeitsmöglichkeiten am Orte selbst oder der nächsten Umgebung zu rechnen. Diese Tatsache muß bei der Gefellenprüfung Beachtung finden, um die Lehrlingsausbildung so zu beeinflussen, daß die jungen Menschen, wenn sie die Lehre verlassen, den An-

forderungen gewachsen sind. Großbetriebe kennen wir fast nicht. Die Beurlaubte aus den Sortiments- und Kundenbuchbindereien (sogar die der Feinbuchbindereien), haben nach der Beendigung der Lehrzeit oftmals nur die einzige Möglichkeit, in den Druckereien unterzukommen. Da nun in diesen Betrieben — wenn überhaupt Bücher gebunden werden — nur Schreibbücher vorkommen, muß der junge Geselle dem entsprechen können. Mit diesem kurzen Hinweis dürfte zur Genüge gesagt sein, daß die beruflichen Verhältnisse der Bezirke Beachtung finden müssen.

Trotz der Einseitigkeit der Aufgabe ist die Bewertung der Arbeit individuell vorzunehmen. Unwesentlich ist es, ob der Goldschnitt zweimal aufgetragen wird, ob hochpoliert ist oder matt. Wesentlich ist, daß der Prüfling die Grundlage, den Werdegang, kennt. Verändern sich die Verhältnisse wieder so, daß jeder Buchbinder überall Arbeit finden kann und nicht mehr wie früher auf einen beschränkten Raum angewiesen ist, dann kann man die Dinge vielleicht anders behandeln. Eine gute allgemeine Ausbildung ist gerade im Zeitalter der Rationalisierung und Technisierung immer notwendig.

Wenn man beachten kann, wie die jungen Menschen sich Mühe geben, den Anforderungen zu entsprechen in dem Bewußtsein, daß das Rüstzeug nicht gut genug sein kann, wenn sie sich nach dem Verlassen der Lehrwerkstatt behaupten wollen, dann muß man sie bewundern und — bemitleiden. Es ist nicht richtig, in Gegenüberstellungen von „Einst und Jetzt“ festzustellen, daß die Jungen von heute denen von vor 1914 nicht ebenbürtig sind. Die Vortrieggeneration hatte auf Grund der besseren wirtschaftlichen Verhältnisse nach dem Verlassen der Lehrwerkstatt eine bestimmte Erwartung auf Arbeit und damit auf eine notwendige Weiterbildung. Heute verlangt man von den Jungen bestimmte Leistungen. Wer diese nicht erfüllen kann, muß einem anderen Platz machen. Diese Tatsache wird von den Jungen begriffen und darum müssen wir ihnen unsere Unterstützung leisten dadurch, daß wir ihnen an Können soviel wie irgend möglich mitgeben. Das ist nur möglich, wenn wir zur Gefellenprüfung einheitliche Aufgaben stellen, die dem Gesamtberuf entsprechen und eine gute Ausbildung erfordern. R. R. D.

Bericht.

Wittenberg. Wider Erwarten gut besucht war die am 12. Oktober in Wittenberg abgehaltene Bezirksversammlung. Kollege v. d. Reith wies in seiner Begrüßungsrede darauf hin, daß der Gedanke, Bezirksversammlungen abzuhalten, richtig war. Trotz der mäßigen Lage hat die Kollegenschaft kein Opfer gescheit, und daß für solche Veranstaltungen ein reges Interesse vorhanden ist, zeigt, daß in diesem Jahre mehr daran teilzunehmen als im vorigen Jahre. Erschienen waren die Zahlstellen Dessau, Luckenwalde, Torgau und vollständig die Einzelmitgliedschaft von Liebenwerda. Vom Gauvorstand waren anwesend der Gauleiter v. d. Reith und Kollege Hembert.

Kollege v. d. Reith ging in seinem kurzen Situationsbericht auf die Ergebnisse in der Arbeitslosenversicherung, sowie auf tariflichem Gebiet ein. Der Kampf der Metallarbeiter in Berlin zeigt die große Gefahr, in der sich die Arbeiterchaft befindet.

Der Vorsitzende des Arbeitsamtes Wittenberg wies in seinem 2½stündigen Referat über die Arbeitslosenversicherung und die Notverordnung darauf hin, daß

es unbedingt notwendig, ja Pflicht ist, sich mit diesem Gesetz vertraut zu machen, besonders jetzt, wo durch die Notverordnung Verschlechterungen eingetreten sind. Redner wies noch darauf hin, daß die Arbeit der Arbeitsämter leider zu oft verkannt würde, und daß es falsch ist, sich selbst Arbeit suchen zu wollen. Die Arbeitsämter vermitteln Arbeit nur nach den tariflichen Bestimmungen und werden diese von den Unternehmern nicht erfüllt, dann kann die Arbeit abgelehnt werden. Reicher Beifall bewies, daß die Ausführungen auf fruchtbaren Boden gefallen waren.

In der Diskussion wandte sich Kollege Hannemann, Luckenwalde, scharf gegen die Notverordnung. Er kam dabei zu dem Schluß, daß eine Arbeitszeitverkürzung nicht zu umgehen ist. Hierauf wurde die Bezirksversammlung geschlossen.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Abrechnungen

vom dritten Quartal gingen weiter bis zum 28. Oktober bei der Verbandskasse ein von:

Gau Nordosten 300,— Mt., Berlin 239,45 Mt., Köslin — Mt., = Gau Hanja (ganzer Gau) 6000,— Mt., = Gau Hannover 1400,— Mt., Bielefeld 2000,— Mt., Hannover 2500,— Mt., Hildesheim — Mt., = Belfentkirchen — Mt., Gladbach-Rheydt — Mt., Hagen — Mt., = Gau Hessen und Pfalz — Mt., Frankfurt am Main und Offenbach 2500,— Mt., Kandel 542,90 Mt., Wiesbaden 260,60 Mt., = Gau Thüringen 500,— Mt., Gotha 6,85 Mt., Ilmenau 500,— Mt., Mühlhausen in Thüringen 200,— Mt., Nordhausen 120,— Mt., = Großhain — Mt., Nerschau 530,— Mt., = Karlsruhe — Mt., Kirchheim-Teck 200,— Mt., Pforzheim — Mt.

Adressenänderungen.

B = Bevollmächtigter; K = Kassierer.

Gladbach-Rheydt: B: Paul Gohens, R.-Gladbach, Flurstraße 26.

K: J. Quack, Erzbergerstr. 108, Auszahlung von 18 bis 19 Uhr.

Oldenburg: B: Heinrich Lübke, Donnerstweertstraße 20/2.

K: Karl Frey, Dietrichsweg 31, Auszahlung von 18 bis 19 Uhr. Der Verbandsvorstand.

Inhaltsverzeichnis.

Der Bund Deutscher Buchbinder-Innungen dem „Apt“-Reichsmanntarif wieder beigetreten.

Die Gewerkschaften zur Wirtschaftskrise. (Schluß.)

Zur Unterhaltung: Die alte Ebel. — Der Wohltäter.

Für unsere Betriebsräte: Organisation. (Beitrag.) — Berufskrankheiten in der Praxis der Betriebsräte.

— Der Arbeitslohn im Konkursverfahren. — Der Betriebsunfall. — Auskunftsspflicht der Unternehmer.

Der „gute“ oder „blaue“ Montag. Gebt den Jungen Arbeit, den Alten Ruhe!

Gefellenprüfungen. Bericht: Wittenberg.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes: Abrechnungen. — Adressenänderungen. Sterbefälle.

Sterbetafel.

Im Monat Oktober sind uns nachstehende Mitglieder als verstorben gemeldet worden:

Berlin: Otto Richter, Falzer, 52 Jahre, Herzschlag.

— Josef Moser, Buchbinder, 43 Jahre, Herzschwäche.

— Max Luwe, Kartonnagenarbeiter, 66 Jahre, Arterienverfaltung.

— Erna Wegner, Buchbindereiarbeiterin, 28 Jahre, Unfall.

Dresden: Wally Mundi, Papierwarenarbeiterin, 23 Jahre, Freitod.

— Hildegard Bium, Papierwarenarbeiterin, 21 Jahre, Gasvergiftung durch Unglücksfall.

Gladbach-Rheydt: Josef Bohnen, Buchbinder, 51 Jahre, Herzschlag.

Grimma: Richard Schubert, Papierwarenarbeiter, 51 Jahre, Kriegsverletzung.

Leipzig: Anna Quaes, Buchbindereiarbeiterin, 36 Jahre, Lungenleiden.

— Herbert Bimberg, Buchbinder, 22 Jahre, Herzleiden.

— Friedrich Höber, Buchbinder, 65 Jahre, Herzschlag.

— Paul Leonhardt, Buchbinder, 44 Jahre, Lungenleiden.

— Eduard Sauerstein, Buchbinder, 60 Jahre, Nervenleiden.

München: Andreas Kennernacht, Buchbinder, 44 Jahre, Lungenleiden.

Allen ein ehrendes Andenken!